

Penal Code

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt I – Das Strafgesetz	8
§ 1 [Keine Strafe ohne Gesetz]	8
§ 2 [Zeit der Tat]	8
§ 3 [Ort der Tat]	8
§ 4 [Personen- und Sachbegriffe].....	8
§ 5 [Vergehen und Verbrechen].....	10
Abschnitt II – Die Tat	11
§ 6 [Begehen durch Unterlassen].....	11
§ 7 [Vorsatz und Fahrlässigkeit].....	11
§ 8 [Irrtum über Tatumstände]	11
§ 9 [Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung]	11
§ 10 [Verminderte Schuldfähigkeit]	12
Abschnitt III – Versuch und Täterschaft	13
§ 11 [Begriffsbestimmung Versuch]	13
§ 12 [Strafbarkeit des Versuches]	13
§ 13 [Täterschaft].....	13
§ 14 [Anstiftung]	13
Abschnitt IV – Notwehr und Notstand	14
§ 15 [Notwehr]	14
§ 16 [Notwehrexzess]	14
§ 17 [Notstand].....	14
Abschnitt V - Rechtsfolgen	15
§ 18 [Dauer der Freiheitstrafe]	15
§ 19 [Todesstrafe]	15
§ 20 [Geldstrafe]	15
§ 21 [Geldstrafe wegen Freiheitsstrafe]	16
§ 22 [Ersatzfreiheitsstrafe].....	16
Abschnitt VI - Nebenfolgen und Nebenstrafen.....	17
§ 23 [Fahrverbot]	17
§ 24 [Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts]	17

Abschnitt VII - Strafbemessung	18
§ 25 [Grundsätze der Strafbemessung]	18
§ 26 [Täter-Opfer-Ausgleich; Schadenswiedergutmachung]	18
§ 27 [Tateinheit]	18
§ 28 [Tatmehrheit]	19
Abschnitt VIII – Maßregeln zur Besserung und Sicherung.....	20
§ 29 [Übersicht]	20
§ 30 [Grundsatz der Verhältnismäßigkeit]	20
§ 31 [Unterbringung in der Sicherungsverwahrung]	20
§ 32 [Entziehung der Fahrerlaubnis]	20
§ 33 [Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis]	21
§ 34 [Anordnung des Berufsverbots].....	22
Abschnitt IX - Einziehung	23
§ 35 [Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern]	23
§ 36 [Sicherungseinziehung].....	23
§ 37 [Einziehung von Taterträgen, Tatmitteln und Tatobjekten]	24
Abschnitt X - Verjährung.....	25
§ 38 [Verjährungsfrist].....	25
§ 39 [Beginn der Verjährung]	25
§ 40 [Unterbrechung]	25
Abschnitt XI - Straftaten	27
§ 41 [Hochverrat gegen den Staat].....	27
§ 42 [Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei]	27
§ 43 [Agententätigkeit zu Sabotagezwecken]	28
§ 44 [Verfassungsfeindliche Sabotage].....	28
§ 45 [Wahlbehinderung].....	29
§ 46 [Wahlfälschung].....	29
§ 47 [Verletzung des Wahlgeheimnisses]	29
§ 48 [Wählernötigung].....	30
§ 49 [Wählerbestechung].....	30
§ 50 [Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte]	30
§ 51 [Tätilcher Angriff auf Vollstreckungsbeamte].....	31
§ 52 [Gefangenbefreiung]	31
§ 53 [Gefangenemuterei]	31

§ 54 [Hausfriedensbruch].....	32
§ 55 [Schwerer Hausfriedensbruch]	32
§ 56 [Bildung bewaffneter Gruppen].....	33
§ 57 [Amtsanmaßung]	33
§ 58 [Verwahrungsbruch]	33
§ 59 [Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort].....	33
§ 60 [Missbrauch von Notrufen]	34
§ 61 [Verstoß gegen das Berufsverbot]	34
§ 62 [Geldfälschung]	34
§ 63 [Einziehung]	35
§ 64 [Falsche uneidliche Aussage].....	35
§ 65 [Meineid]	35
§ 66 [Falsche Versicherung an Eides statt].....	35
§ 67 [Verleitung zur Falschaussage]	36
§ 68 [Falsche Verdächtigung]	36
§ 69 [Doppelehe]	36
§ 70 [Ausbeutung von Prostituierten]	37
§ 71 [Zuhälterei]	37
§ 72 [Begriffsbestimmung].....	37
§ 73 [Sexuelle Beslästigung].....	38
§ 74 [Beleidigung]	38
§ 75 [Üble Nachrede]	38
§ 76 [Verleumdung]	38
§ 77 [Wechselseitig begangene Beleidigungen].....	39
§ 78 [Verletzung von Privatgeheimnissen].....	39
§ 79 [Mord]	40
§ 80 [Totschlag]	40
§ 81 [Aussetzung].....	40
§ 82 [Fahrlässige Tötung]	41
§ 83 [Körperverletzung].....	41
§ 84 [Gefährliche Körperverletzung]	41
§ 85 [Schwere Körperverletzung].....	42
§ 86 [Einwilligung].....	42
§ 87 [Fahrlässige Körperverletzung].....	42

§ 88 [Menschenhandel]	42
§ 89 [Zwangsheirat]	43
§ 90 [Nachstellung]	43
§ 91 [Freiheitsberaubung].....	44
§ 92 [Geiselnahme]	45
§ 93 [Nötigung]	45
§ 94 [Bedrohung]	45
§ 95 [Diebstahl]	46
§ 96 [Besonders schwerer Fall des Diebstahls]	46
§ 97 [Diebstahl mit Waffen; Banditendiebstahl]	47
§ 98 [Unterschlagung]	47
§ 99 [Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs].....	47
§ 100 [Raub]	48
§ 101 [Schwerer Raub]	48
§ 102 [Erpressung]	49
§ 103 [Räuberische Erpressung].....	49
§ 104 [Strafvereitelung]	49
§ 105 [Strafvereitelung im Amt]	50
§ 106 [Hehlerei]	50
§ 107 [Geldwäsche].....	50
§ 108 [Betrug].....	51
§ 109 [Erschleichen von Leistungen]	51
§ 110 [Kreditbetrug].....	52
§ 111 [Untreue]	52
§ 112 [Vorenthalten oder Veruntreuen von Arbeitsentgeld]	52
§ 113 [Urkundenfälschung]	53
§ 114 [Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen]	53
§ 115 [Einziehung].....	54
§ 116 [Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels]	54
§ 117 [Beteiligung am unerlaubten Glückspiel].....	54
§ 118 [Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr]	55
§ 119 [Sachbeschädigung].....	55
§ 120 [Brandstiftung]	56
§ 121 [Besonders schwerer Fall der Brandstiftung]	56

§ 122 [Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr]	56
§ 123 [Gefährdung des Bahn-, Schiffs-, Luftverkehrs]	57
§ 124 [Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr]	58
§ 125 [Gefährdung des Straßenverkehrs; Trunkenheit im Verkehr]	58
§ 126 [Verbote Kraftfahrzeugrennen]	59
§ 127 [Vollrausch]	60
§ 128 [Unterlassene Hilfeleistung, Behinderung von hilfeleistenden Personen]	60
§ 129 [Vorteilsannahme]	60
§ 130 [Bestechlichkeit]	61
§ 131 [Bestechung]	61
§ 132 [Rechtsbeugung]	62
§ 133 [Körperverletzung im Amt]	62
§ 134 [Aussageerpressung]	62
§ 135 [Falschbeurkundung im Amt]	63
§ 136 [Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat]	63
§ 137 [Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht]	63
Abschnitt XII – Umgang mit Betäubungsmitteln	65
§ 138 [Betäubungsmittel]	65
§ 139 [Weitere Begriffsbestimmungen]	65
§ 140 [Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung]	66
§ 141 [Straftaten mit Betäubungsmitteln]	66
§ 142 [Einziehung]	67
Anlage I zu den Betäubungsmittelvorschriften	68
Abschnitt XIII – Umgang mit Waffen	69
§ 143 [Definition; Begriffsbestimmungen]	69
§ 144 [Grundsätze des Umgangs mit Waffen]	69
§ 145 [Gewerbsmäßige Waffenherstellung; Waffenhandel]	70
§ 146 [Besitz, Erwerb und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal]	70
§ 147 [Aufbewahrung von Waffen]	71
§ 148 [Ausweispflicht]	71
§ 149 [Waffenverbote für den Einzelfall]	71
§ 150 [Strafvorschriften]	72
Anlage II zu Waffenbezeichnungen	73

§ 151 [Bußgeldvorschriften].....	74
§ 152 [Sicherungseinziehung].....	74
§ 153 [Definition].....	74

Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Das Strafgesetz

§ 1

[Keine Strafe ohne Gesetz]

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2

[Zeit der Tat]

¹Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. ²Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§ 3

[Ort der Tat]

Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

§ 4

[Personen- und Sachbegriffe]

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die

Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

2. Amtsträger:

wer nach amerikanischem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,**
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder**
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;**

3. Richter:

wer nach amerikanischem Recht Berufsrichter ist;

4. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

5. Unternehmen einer Tat:

deren Versuch und deren Vollendung;

6. Behörde:

auch ein Gericht;

7. Maßnahme:

jede Maßregel der Besserung und Sicherung, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;

8. Entgelt:

jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

§ 5

[Verbrechen und Vergehen]

(1) Verbrechen, Felonies, sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einer Woche oder darüber bedroht sind.

(2) Schwere Vergehen, Misdemeanors, sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

(3) Leichte Vergehen, Infractions, sind Ordnungswidrigkeiten.

Abschnitt II

Die Tat

§ 6

[Begehen durch Unterlassen]

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

§ 7

[Vorsatz und Fahrlässigkeit]

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 8

[Irrtum über Tatumstände]

¹Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. ²Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

§ 9

[Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung]

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 10

[Verminderte Schulpflichtigkeit]

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 8 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe gemildert werden.

Abschnitt III

Versuch und Täterschaft

§ 11

[Begriffsbestimmung Versuch]

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 12

[Strafbarkeit des Versuches]

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.

§ 13

[Täterschaft]

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 14

[Anstiftung]

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

Abschnitt IV

Notwehr und Notstand

§ 15

[Notwehr]

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 16

[Notwehrexzess]

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 17

[Notstand]

¹Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig. ²Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Abschnitt V

Rechtsfolgen

§ 18

[Dauer der Freiheitsstrafe]

(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.

(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist zwei Monate, ihr Mindestmaß ein Tag.

§ 19

[Todesstrafe]

Die Todesstrafe ist als Verurteilung zulässig und bedeutet den Tod des Verurteilten.

§ 20

[Geldstrafe]

(1) ¹Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. ²Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens zweihundert volle Tagessätze.

(2) ¹Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. ²Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. ³Ein Tagessatz wird auf mindestens zehn und höchstens zehntausend Dollar festgesetzt.

(3) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes können geschätzt werden.

(4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

§ 21

[Geldstrafe neben Freiheitsstrafe]

Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist.

§ 22

[Ersatzfreiheitsstrafe]

¹An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. ²Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. ³Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

Abschnitt VI

Nebenstrafen und Nebenfolgen

§ 23

[Fahrverbot]

(1) Wird jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.

(2) In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

§ 24

[Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts]

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt wird, verliert für die vom Gericht bestimmte Dauer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Das Gericht hat hierbei nach Ermessen die Zeit zu bestimmen, eine Überschreitung von 3 Monaten ist allerdings unzulässig.

(3) ¹Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat. ²Gleiches gilt für politische Ämter sofern der Verlust der Rechte eintritt.

(4) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von einem bis zu drei Monaten das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

Abschnitt VII

Strafbemessung

§ 25

[Grundsätze der Strafzumessung]

(1) ¹Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. ²Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab.

§ 26

[Täter-Opfer-Ausgleich; Schadenswiedergutmachung]

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder

2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe mildern.

§ 27

[Tateinheit]

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

§ 28

[Tatmehrheit]

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

(2) ¹Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

²Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

Abschnitt VIII

Maßregeln zur Besserung und Sicherung

§ 29

[Übersicht]

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

- 1. die Entziehung der Fahrerlaubnis,**
- 2. das Berufsverbot,**
- 3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.**

§ 30

[Grundsatz der Verhältnismäßigkeit]

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

§ 31

[Unterbringung in der Sicherungsverwahrung]

Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit richtet.

§ 32

[Entziehung der Fahrerlaubnis]

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen

oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

(2) Ist die rechtswidrige Tat in den Fällen des Absatzes 1 ein schweres Vergehen

- 1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§125),**
- 2. des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 126),**
- 3. der Trunkenheit im Verkehr (§125),**
- 4. des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 59), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder**
- 5. des Vollrausches (§ 127), der sich auf eine der Taten nach den Nummern 1 bis 4 bezieht, so ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.**

(3) ¹Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. ²Ein von einer amerikanischen Behörde ausgestellter Führerschein wird im Urteil eingezogen.

§ 33

[Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis]

(1) ¹Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, dass für die Dauer von 2 Wochen bis zu drei Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). ²Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. ³Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet.

(2) Das Gericht kann von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.

(3) ¹War dem Täter die Fahrerlaubnis wegen der Tat vorläufig entzogen, so verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war. ²Es darf jedoch zwei Wochen nicht unterschreiten.

(4) Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 34

[Anordnung des Berufsverbots]

(1) ¹Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. ²Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(3) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

Abschnitt IX

Einziehung

§ 35

[Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern]

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat

- 1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder**
- 2. auf Grund eines erlangten Rechts.**

§ 36

[Sicherungseinziehung]

(1) Gefährden Gegenstände nach ihrer Art und nach den Umständen die Allgemeinheit oder besteht die Gefahr, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden, können sie auch dann eingezogen werden, wenn

- 1. der Täter oder Teilnehmer ohne Schuld gehandelt hat oder**
- 2. die Gegenstände einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen.**

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 wird der andere aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des eingezogenen Gegenstandes angemessen in Geld entschädigt.

§ 37

[Einziehung von Taterträgen, Tatmitteln und Tatobjekten]

(1) Ist die Einziehung eines bestimmten Gegenstandes nicht möglich, weil der Täter oder Teilnehmer diesen veräußert, verbraucht oder die Einziehung auf andere Weise vereitelt hat, so kann das Gericht gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert des Gegenstandes entspricht.

(2) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.

Abschnitt X

Verjährung

§ 38

[Verjährungsfrist]

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen, sowie deren Vollstreckung

(2) Verbrechen nach § 79 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

- 1. ein Jahr bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,**
- 2. zehn Monaten bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als vier Wochen bedroht sind,**
- 3. acht Monate bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Wochen bis zu zehn Jahren bedroht sind,**
- 4. sechs Monate bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einer Woche bis zu drei Wochen bedroht sind,**
- 5. drei Monate bei den übrigen Taten.**

§ 39

[Beginn der Verjährung]

¹Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. ²Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

§ 40

[Unterbrechung]

(1) ¹Die Verjährung wird unterbrochen durch

- 1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,**

2. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
3. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
4. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
7. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
8. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung.

(2) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

(3) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.

Abschnitt XI

Straftaten

§ 41

[Hochverrat gegen den Staat]

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

- 1. den Bestand des Staates Los Santos zu beeinträchtigen oder**
- 2. die auf dem Grundgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Monat bestraft.

§ 42

[Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei]

(1) ¹Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

- 1. einer vom Supreme Court of the U.S. für verfassungswidrig erklärten Partei oder**
- 2. einer Partei, von der das Supreme Court of the U.S. festgestellt hat, dass sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist,**

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu 10 Tagen bestraft. ²Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Tagen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 43

[Agententätigkeit zu Sabotagezwecken]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Auftrag einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, dass er

- 1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,**
- 2. Sabotageobjekte auskundschaftet,**
- 3. Sabotagemittel herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überlässt oder in diesen Bereich einführt,**
- 4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,**
- 5. sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen lässt oder andere dazu schult oder**
- 6. die Verbindung zwischen einem Sabotageagenten (Nummern 1 bis 5) und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,**

und sich dadurch absichtlich oder wissentlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates Los Santos oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.

§ 44

[Verfassungsfeindliche Sabotage]

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe oder, ohne mit einer Gruppe oder für eine solche zu handeln, als einzelner absichtlich bewirkt, dass im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Störhandlungen

- 1. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,**
- 2. Telekommunikationsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,**

3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder
4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,

ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates Los Santos oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 45

[Wahlbehinderung]

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einer Woche bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 46

[Wahlfälschung]

(1) ¹Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.
²Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 47

[Verletzung des Wahlgeheimnisses]

Wer einer dem Schutz des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 48

[Wählernötigung]

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Tagen oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu einem Monat bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 49

[Wählerbestechung]

(1) Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

§ 50

[Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte]

(1) Wer einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹**Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.**

²Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

§ 51

[Tälicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte]

(1) Wer einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthaltung tötlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft.

(2) § 50 Abs. 2 findet diesbezüglich ebenso Anwendung.

§ 52

[Gefangenbefreiung]

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder Geldstrafe.

(3) Ist der Täter ein Amtsträger findet § 34 entsprechend Anwendung.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(5) Der Versuch ist strafbar.

§ 53

[Gefangenmeuterei]

(1) Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

- 1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten nötigen oder tötlich angreifen,**
- 2. gewaltsam ausbrechen oder**

3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen wird die Meuterei mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Wochen bestraft. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Gefangener im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch, wer nach § 31 in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

§ 54

[Hausfriedensbruch]

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Tagen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 55

[Schwerer Hausfriedensbruch]

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 56

[Bildung bewaffneter Gruppen]

Wer unbefugt eine Gruppe, die über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt, bildet oder befehligt oder wer sich einer solchen Gruppe anschließt, sie mit Waffen oder Geld versorgt oder sonst unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 57

[Amtsanmaßung]

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 58

[Verwahrungsbruch]

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 59

[Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort]

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

- 1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder**

2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

§ 60

[Missbrauch von Notrufen]

Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder
2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Tagen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 61

[Verstoß gegen das Berufsverbot]

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbezweig für sich oder einen anderen ausübt oder durch einen anderen für sich ausüben lässt, obwohl dies ihm oder dem anderen strafgerichtlich untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 62

[Geldfälschung]

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einer Woche wird bestraft, wer

1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird, so ein
2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder feilhält oder

3. falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldfälschung verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Wochen.

§ 63

[Einziehung]

Ist eine Straftat nach § 62 begangen worden, so wird das falsche Geld eingezogen.

§ 64

[Falsche uneidliche Aussage]

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft.

§ 65

[Meineid]

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einer Woche bestraft.

§ 66

[Falsche Versicherung an Eides statt]

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 67

[Verleitung zur Falschaussage]

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 68

[Falsche Verdächtigung]

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen.

§ 69

[Doppelehe]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer verheiratet ist und mit einer dritten Person eine Ehe schließt

(2) Die geschlossene Doppelehe ist ohnehin nichtig.

§ 70

[Ausbeutung von Prostituierten]

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

- 1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder**
- 2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.**

§ 71

[Zuhälterei]

(1) Mit Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu einem Monat wird bestraft, wer

- 1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder**
- 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,**

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Nach den Absatz 1 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

§ 72

[Begriffsbestimmung]

Im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. sexuelle Handlungen**
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
- 2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person**

nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

§ 73

[Sexuelle Belästigung]

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) ¹In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu einem Monat. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

§ 74

[Beleidigung]

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Tagen oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts oder mittels einer Täglichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 75

[Üble Nachrede]

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Tagen oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 76

[Verleumdung]

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung

herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 77

[Wechselseitig begangene Beleidigungen]

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§ 78

[Verletzung von Privatgeheimnissen]

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- 1. Arzt oder Angehörigen eines anderen Heilberufs,**
- 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,**
- 3. Rechtsanwalt, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsgesellschaft,**

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- 1. Amtsträger,**
- 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**
- 3. Mitglied eines Gesetzgebungsorgans,**
- 4. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,**

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder Geldstrafe.

§ 79

[Mord]

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf die Todesstrafe zu bekennen.

(3) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstrieb, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet

§ 80

[Totschlag]

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Wochen bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 81

[Aussetzung]

(1) Wer einen Menschen

- 1. in eine hilflose Lage versetzt oder**
- 2. in einer hilflosen Lage im Stich lässt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist,**

und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Wochen bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Monat.

§ 82

[Fahrlässige Tötung]

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 83

[Körperverletzung]

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 84

[Gefährliche Körperverletzung]

(1) Wer die Körperverletzung

1. **durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,**
2. **mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,**
3. **mittels eines hinterlistigen Überfalls,**
4. **mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder**
5. **mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung**

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu einem Monat, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 85

[Schwere Körperverletzung]

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. **das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör oder das Sprechvermögen verliert,**
2. **ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder**
3. **in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,**

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu einem Monat.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Wochen.

§ 86

[Einwilligung]

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 87

[Fahrlässige Körperverletzung]

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 88

[Menschenhandel]

(1) Mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Wochen wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll
 - a) durch eine Beschäftigung,
 - b) bei der Ausübung der Bettelei oder
 - c) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,
2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldnechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu einem Monat wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 89

[Zwangsheirat]

(1) ¹Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu drei Wochen bestraft. ²Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 90

[Nachstellung]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder

- b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
- 4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,

(2) ¹In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu drei Wochen bestraft. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht,
- 2. das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
- 3. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt,

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von zwei Wochen bis zu sechs Wochen.

§ 91

[Freiheitsberaubung]

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu einem Monat ist zu erkennen, wenn der Täter

- 1. das Opfer länger als einen Tag der Freiheit beraubt oder
- 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Monat.

§ 92

[Geiselnahme]

Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 85) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einen Tag Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einen Monat bestraft.

§ 93

[Nötigung]

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu zwei Wochen.

²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

§ 94

[Bedrohung]

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

§ 95

[Diebstahl]

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 96

[Besonders schwerer Fall des Diebstahls]

¹In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu drei Wochen bestraft. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,**
- 2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,**
- 3. gewerbsmäßig stiehlt,**
- 4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,**
- 5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,**
- 6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder**
- 7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr oder eine Maschinenpistole**

§ 97

[Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl]

(1) Mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Wochen wird bestraft, wer

- 1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter**
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,**
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,**
- 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt.**

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 98

[Unterschlagung]

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 99

[Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs]

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

§ 100

[Raub]

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einer Woche bestraft.

§ 101

[Schwerer Raub]

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Wochen ist zu erkennen, wenn

- 1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub**
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,**
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,**
 - c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder**
- 2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.**

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Wochen ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

- 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,**
- 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder**
- 3. eine andere Person**
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder**
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.**

§ 102

[Erpressung]

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 103

[Räuberische Erpressung]

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 104

[Strafvereitelung]

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 105

[Strafvereitelung im Amt]

(1) Ist in den Fällen des § 104 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme oder ist er in den Fällen des § 104 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu drei Wochen, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 106

[Hehlerei]

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauf oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107

[Geldwäsche]

(1) ¹Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,

- 1. verbirgt,**
- 2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,**
- 3. sich oder einem Dritten verschafft oder**
- 4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft. ²In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen. ³Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine

Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 108

[Betrug]

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu vier Wochen.

²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger.

§ 109

[Erschleichen von Leistungen]

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 110

[Kreditbetrug]

Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredits für einen Betrieb oder ein Unternehmen oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäuschtes Unternehmen

1. über wirtschaftliche Verhältnisse

a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder

**b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind, oder**

2. solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 111

[Untreue]

Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 112

[Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt]

(1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterlässt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) ¹In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu einem Monat. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält,
2. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthält.

§ 113

[Urkundenfälschung]

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu drei Wochen.

²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

§ 114

[Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen]

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr als Arzt oder andere approbierte Medizinalperson ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu drei Wochen.

²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als

Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von unrichtigem Ausstellen von Gesundheitszeugnissen verbunden hat.

§ 115

[Einziehung]

Unbefugt ausgestellte oder unechte Gesundheitszeugnisse unterliegen der Einziehung.

§ 116

[Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels]

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

- 1. gewerbsmäßig oder**
- 2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,**

wird mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis zu drei Wochen bestraft.

§ 117

[Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel]

Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 116) beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Tagen oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 118

[Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens

1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens

1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

§ 119

[Sachbeschädigung]

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 120

[Brandstiftung]

Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu einem Monat bestraft.

§ 121

[Besonders schwerer Fall der Brandstiftung]

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 120 eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Wochen bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Monat ist zu erkennen, wenn der Täter

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

§ 122

[Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr]

(1) Wer die Sicherheit des Schienenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet,
3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder

4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu drei Wochen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einer Woche ist zu erkennen, wenn der Täter

1. in der Absicht handelt,
 - a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder
 - b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, oder
2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

§ 123

[Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Schienenbahnhfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
2. als Führer eines solchen Fahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Schienenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs verstößt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 124

[Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr]

(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

- 1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,**
- 2. Hindernisse bereitet oder**
- 3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,**

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 125

[Gefährdung des Straßenverkehrs; Trunkenheit im Verkehr]

(1) Wer im Straßenverkehr

- 1. ein Fahrzeug führt, obwohl er**
 - a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel oder**
 - b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder**
- 2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos**
 - a) die Vorfahrt nicht beachtet,**
 - b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,**
 - c) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,**

- d) auf Highways wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
- e) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

- 1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
- 2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 126

[Verbotene Kraftfahrzeugrennen]

(1) Wer im Straßenverkehr

- 1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
- 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
- 3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

§ 127

[Vollrausch]

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

§ 128

[Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen]

- (1) **Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.**

§ 129

[Vorteilsannahme]

- (1) **Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **¹Ein Richter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bestraft. ²Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.**

§ 130

[Bestechlichkeit]

(1) ¹Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu drei Wochen. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder Geldstrafe. ³Der Versuch ist strafbar.

(2) ¹Ein Richter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu einem Monat bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu drei Wochen.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 131

[Bestechung]

(1) ¹Wer einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis zu drei Wochen bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder Geldstrafe.

(2) ¹Wer einem Richter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis zu drei Wochen, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von fünf Tagen bis zu drei Wochen bestraft.² Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 132

[Rechtsbeugung]

Ein Richter oder ein anderer Amtsträger welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Wochen bestraft.

§ 133

[Körperverletzung im Amt]

(1) ¹Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu drei Wochen bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 134

[Aussageerpressung]

Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,
2. einem Bußgeldverfahren oder
3. einem Disziplinarverfahren

berufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu vier Wochen bestraft.

§ 135

[Falschbeurkundung im Amt]

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 136

[Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat]

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 137

[Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht]

(1) ¹Wer ein Geheimnis, das ihm als

- 1. Amtsträger,**
- 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft. ²Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

- 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans verpflichtet ist oder**
- 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,**

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Abschnitt XII

Umgang mit Betäubungsmitteln

§ 138

[Betäubungsmittel]

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage I aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

(2) ¹Der Kongress wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Department of Justice die Anlage I zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

- 1. nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise eines Stoffes, vor allem im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit,**
- 2. wegen der Möglichkeit, aus einem Stoff oder unter Verwendung eines Stoffes Betäubungsmittel herstellen zu können, oder**
- 3. zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder anderen Stoffen oder Zubereitungen wegen des Ausmaßes der missbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit**

erforderlich ist.

§ 139

[Weitere Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. Stoff:**
 - a) chemische Elemente und chemische Verbindungen sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen,**
 - b) Pflanzen, Algen, Pilze und Flechten sowie deren Teile und Bestandteile in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand,**
 - c) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, -bestandteile und Stoffwechselprodukte von Mensch und Tier in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand,**

- d) Mikroorganismen einschließlich Viren sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte;

2. **Zubereitung:**

ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;

3. **ausgenommene Zubereitung:**

eine in den Anlagen I bezeichnete Zubereitung, die von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen ist;

4. **Herstellen:**

das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln.

§ 140

[Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung]

¹Die in Anlage I, Tabelle I bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten, und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen Körper begründet ist. ²Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. ³Die in Anlagen I, Tabelle II bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nicht verschrieben, verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden.

§ 141

[Straftaten mit Betäubungsmitteln]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
- 2. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,

3. entgegen § 140 Betäubungsmittel
 - a) verschreibt,
 - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
4. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 2, 3 bereitstellt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 oder 4 ist der Versuch strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Wochen. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 oder 4 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1 oder 3 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

§ 142

[Einziehung]

Die Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 141 beziehen, unterliegen der Einziehung.

Anlage I

Tabelle I

1. Cannabis Tetrahydrocannabinol medizinische Synthesierung
(6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol
2. Tilidin trans-Tilidin
Ethyl[(1RS,2SR)-2-dimethyl-amino-1-phenylcyclohex-3-encarboxylat]
3. Methadon -
(RS)-6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptan-3-on
4. Amfetamin Amphetamin
(RS)-1-Phenylpropan-2-ylazan
5. Diazepam -
7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on
6. Fentanyl -
N-(1-Phenethyl-4-piperidyl)-N-phenylpropanamid

Tabelle II

1. Kokain - Benzoylecgoninmethylester
 $C_{17}H_{21}NO_4$
2. Crack -
 $C_{17}H_{21}NO_4 + NaHCO_3$
3. Cannabis in den Varianten:
 - Purple Haze (Indica)
 - Purple Kush (Sativa)
 - Super Silver Haze (Hybrid)
 - Super Silver (Sativa)
 - Lemon Skunk (Hybrid)
 - White Widow (Hybrid)
 - Utopia Haze (Sativa)
 - L.S. Confidential (Indica)

Abschnitt XIII

Umgang mit Waffen

§ 143

[Definition; Begriffsbestimmungen]

(1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

(3) ¹**Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.**
²Umgang mit einer Schusswaffe hat auch, wer diese unbrauchbar macht.

§ 144

[Grundsätze des Umgangs mit Waffen]

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, aus gewerblichen und privaten Zwecken, bedarf der Erlaubnis.

§ 145

[Gewerbsmäßige Waffenherstellung; Waffenhandel]

(1) ¹Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition wird durch eine Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine Waffenhandelserlaubnis erteilt.
²Sie kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung nicht besitzt,
2. der Antragsteller nicht die erforderliche Fachkunde nachweist, soweit eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller weder den Betrieb, eine Zweigniederlassung noch eine unselbstständige Zweigstelle selbst leitet.

(3) ¹Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Monats nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder einen Monat lang nicht ausgeübt hat. ²Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

§ 146

[Besitz, Erwerb und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal]

(1) ¹Ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen wird bei einem Bewachungsunternehmer anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern. ²Satz 1 gilt entsprechend für Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmungen. ³Ein nach den Sätzen 1 und 2 glaubhaft gemachtes Bedürfnis umfasst auch den Erwerb und Besitz der für die dort genannten Schusswaffen bestimmten Munition.

(2) ¹Die Schusswaffe darf nur bei der tatsächlichen Durchführung eines konkreten Auftrages nach Absatz 1 geführt werden. ²Der Unternehmer hat dies auch bei seinem Bewachungspersonal in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 147

[Aufbewahrung von Waffen und Munition]

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

§ 148

[Ausweispflicht]

(1) Wer eine Waffe führt hat den Ausweis und den Waffenschein stets mit sich zu führen.

(2) Die nach Absatz 1 mitzuführenden Dokumente sind Polizeibeamten des LSPD oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 149

[Waffenverbote für den Einzelfall]

¹**Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen,**

- 1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder**
- 2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.**

²**Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann.**

§ 150

[Strafvorschriften]

- (1) Mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis zu drei Wochen wird bestraft, wer entgegen § 144 sowie § 145 eine Schusswaffe erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.**
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Tagen oder Geldstrafe.**
- (3) Mit Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu einem Monat wird bestraft, wer ohne Erlaubnis nach § 145, eine Schusswaffe oder Munition erwirbt, führt, besitzt, Instand setzt oder Handel treibt.**
- (4) Der Versuch ist strafbar.**
- (5) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sind die in Anlage II, Tabelle 1 aufgeführten Waffentypen verboten.**
- (6) Ausnahme zu Absatz 5 gilt für Behörden und staatlichen Sicherheitskräften der Staatsverteidigung im Rahmen Ihres Dienstes und näherer Regelung durch Dienstvorschriften.**

Anlage II

Tabelle I

1. Schlag- und Schneidwaffen

- **Kriegsäxte**
- **Schwerter und Dolche**
- **Springmesser & Butterfly-Messer**
- **Schlagringe**

2. Handfeuerwaffen

- **Kampfpistolen**
- **AP-Pistolen**

3. Vollautomatikwaffen

- **SMGs**
- **PDWs**

4. Langwaffen mit Kriegseignung

- **Karabiner**
- **Kampfgewehre**
- **Leichte Maschinengewehre**
- **Schwere Maschinengewehre**

5. Langwaffen mit hoher Distanzreichweite

- **Scharfschützengewehre mit und ohne Hohlspitz- und Vollmantelmunition**

6. Sprengsätze

- **Handgranaten**
- **Sprenggranaten**
- **Sprengsätze mit Typisierung C4 mit Haftfunktion**
- **Reizgas**

§ 151

[Bußgeldvorschriften]

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 144 Abs. 1 eine Schusswaffe, Hieb- oder Stichwaffe oder Munition an minderjährige Personen unter 18 Jahren überlässt oder übergibt.**
- 2. entgegen der Aufbewahrung nach § 147 verstößt,**
- 3. der Ausweispflicht nach § 148 nicht nachkommt,**
- 4. seinen Auflagen nach § 149 nicht nachkommt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden nach dem aktuell geltendem Bußgeldkatalog geahndet.

§ 152

[Sicherungseinziehung]

Ist eine Straftat nach § 150 begangen worden, so werden Gegenstände,

- 1. auf die sich diese Straftat bezieht oder**
- 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,**

eingezogen.

§ 153

[Definition]

- 1. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.**
- 2. Gleichgestellte Gegenstände**

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

3. **Magazine sind für die Verwendung in Schusswaffen bestimmte Munitionsbehältnisse, die der Aufbewahrung und Zuführung von Patronen im Rahmen des Ladevorgangs dienen,**
4. **Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),**
5. **Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb).**